

## Entschließungsantrag

---

der Abgeordneten Muchitsch

Kolleginnen und Kollegen

betreffend **angekündigte Reparatur des Budgetbegleitgesetzes im Bereich Strafen gegen Meldevergehen**

**eingebraucht im Zuge der Debatte zum Bericht des Ausschusses 160 dB betreffend EU-Jahresvorschau 2018**

Sozialbetrug ist auf allen Ebenen zu bekämpfen. Auf EU-Ebene genauso wie auch auf nationaler Ebene.

Diese Bundesregierung setzt sich aber weder auf der europäischen Ebene entsprechend für die Bekämpfung von Sozialbetrug ein, indem sie sich zum Beispiel verstärkt für den Standort Österreich als Sitz für die EU-Arbeitsbehörde einsetzt, noch handelt sie auf nationaler Ebene entsprechend. Im Gegenteil;

ÖVP und FPÖ haben im Budgetbegleitgesetz 2018 die Strafen für falsche Anmeldungen bei der Sozialversicherung praktisch gestrichen. Auch wenn ein Unternehmen für hunderte Arbeitnehmer verspätete oder falsche Daten an die Sozialversicherung meldet – es wird immer nur die neue „Sozialbetrugspauschale“ von 855 Euro kosten.

Der Hintergrund: Ab 1.1.2019 gibt es die neue Meldepflicht für Unternehmen, wodurch sie bis 15. des Monats für jeden Arbeitnehmer die tatsächliche Beitragsgrundlage an die Sozialversicherung melden müssen. Für jede falsche Meldung waren pro Mitarbeiter Strafen zwischen 5 und 50 Euro vorgesehen. Ein Großbetrieb mit 1.000 Mitarbeitern konnte bei zweiwöchiger Verspätung auf Strafen bis zu 50.000 Euro kommen, wie die Regierungsparteien selbst in den Erläuterungen zum BBG geschrieben haben.

Brisant ist aber, dass diese De-facto-Straffreiheit nicht nur für die monatliche Beitragsmeldung gilt, sondern auch für die falsche, das heißt verspätete oder fehlerhafte Meldung zur Sozialversicherung. Egal, wie viele Arbeitnehmer falsch angemeldet werden, die Strafe dafür beträgt nie mehr als 855 Euro. Wenn beispielsweise eine Baufirma dreihundert Arbeiter auf einer Baustelle falsch anmeldet, um ihre Mitarbeiter um Beiträge zu betrügen – sie zahlt dafür maximal die 855 Euro „Säumniszuschlag“.

Das heißt auch: Je mehr Fälle von Sozialbetrug es in einem Unternehmen gibt, umso billiger wird es für das Unternehmen. Dazu kommt noch, dass auch kombinierte Vergehen nicht mehr als 855 Euro kosten. Wer sowohl die Beitragsgrundlagen nicht meldet als auch fehlerhafte/verspätete Meldungen bei der SV macht – die 855 Euro gelten als gemeinsame Obergrenze.

Nachdem der Sozialausschussvorsitzende Abg. Muchitsch die fatalen Auswirkungen dieser Regelung öffentlich gemacht hatte, wurde von den Regierungsparteien folgende Aussage getroffen: ***„Mit uns wird es keinen Deckel geben. Wenn es hinsichtlich der Säumniszuschläge bei Anmeldeverstößen noch einer gesetzlichen Klarstellung bedarf, dass für unterlassene Anmeldungen zur Sozialversicherung auch***

die Säumniszuschläge so wie die Strafen nicht gedeckelt sind, sehen ÖVP-Sozialsprecher August Wöginger und FPÖ-Sozialsprecherin Dagmar Belakowitsch kein Problem, diese jederzeit zu treffen. Diese Klarstellung kann bei nächster Gelegenheit gemacht werden, das Gesetz tritt ohnehin erst mit 1. Jänner in Kraft“, teilten die Parlamentsklubs von ÖVP und FPÖ in einer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme mit.“ (APA 0389 2018-04-19/15:08)

Am 27. Juni findet der letzte Sozialausschuss vor der Sommerpause des Nationalrates statt und damit die letzte Möglichkeit eine Reparatur noch vor dem Sommer vorzunehmen. Die Regierungsparteien müssten demnach heute, also in der Sitzung des Nationalrates am 14.6. einen entsprechenden Initiativantrag zur Reparatur einbringen. Das ist bis jetzt nicht geschehen. Wieder einmal halten diese Regierungsparteien nicht das, was sie vollmundig versprechen.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten nachfolgenden

### Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wird aufgefordert, sich auf europäischer Ebene mit Nachdruck für den Standort Österreich als Sitz für die EU-Arbeitsbehörde einzusetzen und auf nationaler Ebene dem Nationalrat umgehend eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der der Deckel bei der Verhängung von Strafen für Meldeverstöße – § 114 Abs. 6a ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 30/2018 – noch vor seinem Inkrafttreten am 1.1.2019 aufgehoben wird.“



